

- b) Immunität von jeder Gerichtsbarkeit in bezug auf die von ihnen in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, und zwar auch dann! wenn sie nicht mehr in Ausschüssen der Organisation tätig sind und keine Aufträge mehr für dieselbe erledigen;
- c) in bezug auf Währungs- und Devisenbestimmungen und auf ihr persönliches Gepäck die gleichen Erleichterungen wie Beamte ausländischer Regierungen in vorübergehender amtlicher Mission;
- d) Unverletzlichkeit ihrer Papiere und Schriftstücke, die sich auf ihre Arbeit im Dienst der Organisation beziehen.

(ii) Der im letzten Satz des § 12 der allgemeinen Bestimmungen aufgeführte Grundsatz findet auf Ziff. i Buchst. d Anwendung.

(iii) Die Privilegien und Immunitäten werden den Sachverständigen der Organisation im Interesse der Organisation und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Die Organisation ist berechtigt und verpflichtet, die Immunität eines Sachverständigen in allen Fällen aufzuheben, in denen sie nach ihrer Auffassung verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung der Interessen der Organisation aufgehoben werden kann.

Anlage IV

Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

Die allgemeinen Bestimmungen finden auf die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (im folgenden als „Organisation“ bezeichnet) mit folgender Maßgabe Anwendung:

(1) Artikel V sowie Artikel VII § 25 Absätze 1 und 2 Ziff. I finden auf den Präsidenten der Konferenz und die Mitglieder des Exekutivrates der Organisation, ihre Stellvertreter und Berater Anwendung; jedoch kann nur der Exekutivrat die Immunität einer solchen Person nach § 16 aufheben.

(2) Der Stellvertretende Generaldirektor der Organisation, sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder genießen ebenfalls die Privilegien, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die nach dem Völkerrecht diplomatischen Vertretern gewährt und in Artikel VI § 21 der Konvention dem Generaldirektor jeder Spezialorganisation zugesichert werden.

(3) (i) Sachverständige (mit Ausnahme von Beamten im Sinne des Artikels VI), die in Ausschüssen der Organisation tätig sind oder Aufträge für dieselbe erledigen, genießen folgende Privilegien und Immunitäten, soweit dies zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist, und zwar auch auf Reisen, die sie anlässlich ihrer Tätigkeit in Verbindung mit diesen Ausschüssen oder Aufträgen unternehmen:

- a) Immunität von persönlicher Festnahme und von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks;
- b) Immunität von jeder Gerichtsbarkeit in bezug auf die von ihnen in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, und zwar auch dann, wenn sie nicht mehr in Ausschüssen der Organisation tätig sind und keine Aufträge mehr für dieselbe erledigen;
- c) in bezug auf Währungs- und Devisenbestimmungen und auf ihr persönliches Gepäck die gleichen Erleichterungen wie Beamte ausländischer Regierungen in vorübergehender amtlicher Mission.

(ii) Die Privilegien und Immunitäten werden den Sachverständigen der Organisation im Interesse der Organisation und

nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Die Organisation ist berechtigt und verpflichtet, die Immunität eines Sachverständigen in allen Fällen aufzuheben, in denen sie nach ihrer Auffassung verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung der Interessen der Organisation aufgehoben werden kann.

Anlage VII

Weltgesundheitsorganisation

(3. revidierte Fassung vom 25. Juli 1958)

Die allgemeinen Bestimmungen finden auf die Weltgesundheitsorganisation (im folgenden als „Organisation“ bezeichnet) mit folgender Maßgabe Anwendung:

(1) Artikel V sowie Artikel VII § 25 Absätze 1 und 2 Ziff. I finden auf die zu Mitgliedern des Exekutivrates der Organisation ernannten Personen, ihre Stellvertreter und Berater Anwendung; jedoch kann nur der Rat die Immunität einer solchen Person nach § 16 aufheben.

(2) (i) Sachverständige (mit Ausnahme von Beamten im Sinne des Artikels VI), die in Ausschüssen der Organisation tätig sind oder Aufträge für dieselbe erledigen, genießen folgende Privilegien und Immunitäten, soweit dies zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist, und zwar auch auf Reisen, die sie anlässlich ihrer Tätigkeit in Verbindung mit diesen Ausschüssen oder Aufträgen unternehmen:

- a) Immunität von persönlicher Festnahme und von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks;
- b) Immunität von jeder Gerichtsbarkeit in bezug auf die von ihnen in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen einschließlich Äußerungen, und zwar auch dann, wenn sie nicht mehr in Ausschüssen der Organisation tätig sind und keine Aufträge mehr für dieselbe erledigen;
- c) in bezug auf Währungs- und Devisenbeschränkungen und auf ihr persönliches Gepäck die gleichen Erleichterungen wie Beamte ausländischer Regierungen in vorübergehender amtlicher Mission;
- d) Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke;
- e) das Recht, bei ihrem Verkehr mit der Organisation Verschlüsselungen zu verwenden und Schriftstücke durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu empfangen.

(ii) Die unter Ziff. i Buchstaben b und e aufgeführten Privilegien und Immunitäten werden den Personen, die den beratenden Sachverständigengruppen der Organisation angehören, bei der Wahrnehmung ihrer diesbezüglichen Aufgaben gewährt.

(iii) Die Privilegien und Immunitäten werden den Sachverständigen im Interesse der Organisation und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Die Organisation ist berechtigt und verpflichtet, die Immunität eines Sachverständigen in allen Fällen aufzuheben, in denen sie nach ihrer Auffassung verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung der Interessen der Organisation aufgehoben werden kann.

(3) Artikel V sowie Artikel VII § 25 Absätze 1 und 2 Ziff. I finden auf Vertreter assoziierter Mitglieder Anwendung, die nach den Artikeln 8 und 47 der Satzung an den Arbeiten der Organisation teilnehmen.

(4) Die in § 21 der allgemeinen Bestimmungen erwähnten Privilegien, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen werden auch jedem Stellvertretenden Generaldirektor, jedem Unter-Generaldirektor und jedem Regionaldirektor der Organisation gewährt.

Anlage VIII

Weltpost verein

Die allgemeinen Bestimmungen finden ohne Änderung Anwendung.